folgenden Fristen gekündigt werden: 3 Monate bei 5jähriger, 4 Monate bei 8jähriger, 5 Monate bei 10jähriger, 6 Monate bei 12jähriger Beschäftigungszeit.

Die fristlose Kündigung ist zulässig, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht einmal bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zuzumuten ist, z. B. bei beharrlicher Arbeitsverweigerung oder bei längerer Erkrankung des Arbeitnehmers, Nichtzahlung des Lohnes seitens des Arbeitgebers. Weitere wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung sind: Tätlichkeiten, Beleidigung, Diebstahl, Veruntreuungen, sonstige strafbare Handlungen, pflichtwidriges Verlassen des Arbeitsplatzes, Sachbeschädigung, Freiheitsstrafe.

Betriebsratsmitgliedern kann nur aus wichtigem Grund und bei Stillegung des Betriebes gekündigt werden. Wird eine Betriebsabteilung stillgelegt, ist die Kündigung nur zulässig, wenn die Übernahme in eine andere Betriebsabteilung nicht möglich ist.

Kündigungsschutz für werdende Mütter siehe: Mutterschutz.

Lehrvertrag: Der Lehrvertrag ist in Handel, Gewerbe und Handwerk innerhalb 4 Wochen schriftlich abzuschließen. Er wird in die Lehrlingsrolle eingetragen und ist die Voraussetzung für die Zulassung des Lehrlings zur Lehrabschlußprüfung.

Im Lehrvertrag wird die Dauer des Lehrverhältnisses und die Höhe der Ausbildungsbeihilfe festgelegt.

Werden an Stelle einer monatlichen Ausbildungsbeihilfe Kost, Wohnung und ein Taschengeld gewährt, so muß dies besonders vermerkt werden.

Der Lehrvertrag ist von dem Lehrherrn, dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings und von dem Lehrling zu unterschreiben. Wird der Lehrling durch einen Vormund vertreten, so bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu einem Lehrvertrag, wenn er für länger als ein Jahr abgeschlossen ist.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrbetrieb dem Lehrling ein schriftliches Lehrzeugnis auszustellen. Das Lehrzeugnis muß Angaben über den Lehrberuf, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie ein Urteil über seine Fähigkeiten und über sein Betragen erhalten.

Für den Anlernvertrag finden dieselben Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
Die Dauer des Anlernvertrages beträgt in der Regel 18 Monate, längstens 2 Jahre.

Lehrzeugnis siehe: Lehrvertrag

Lohnsteuerkarte: wird alljährlich den Arbeitnehmern (siehe dort) etwa zum 15. November zugestellt. Die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte sind für die Berechnung der Steuerbeträge maßgebend. Unrichtige Eintragungen — soweit sie die Bemessung des Steuerbetrages betreffen — dürfen nur von der für den Wohnsitz des Arbeitnehmers (jeweils den des voraufgegangenen 20. September) zuständigen Lohnsteuerkartenstelle der Gemeindebehörde berichtigt werden. Beantragte Änderungen sind durch Vorlage amtlicher Urkunden zu belegen (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde usw.). Andere Berichtigungen wie zum Beispiel Adressen- oder Berufsänderungen können auch andere Behördendienststellen, auf keinen Fall aber Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder andere Personen, vornehmen. Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Lohnsteuerkarten stellt die Lohnsteuerkartenstelle gegen eine Gebühr Ersatzkarten aus.

Der Arbeitnehmer muß die Lohnsteuerkarte zu Beginn des Kalenderjahres, bzw. bei Antritt eines Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber übergeben. Sie verbleibt beim Arbeitgeber, muß aber dem Arbeitnehmer auf Verlangen vorübergehend ausgehändigt werden, wenn sie zur Vorlage bei einer Behörde gebraucht wird. Versäumt der Arbeitnehmer schuldhaft die Aushändigung, bzw. Rückgabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber, so muß die Lohnsteuer nach der Steuergruppe I berechnet und dem tatsächlichen Lohn außerdem ein bestimmter Betrag (monatl. DM 245,—) hinzugerechnet werden. Die solchermaßen mehr erhobene Steuer darf auch nach Vorlage der Lohnsteuerkarte weder erstattet noch verrechnet werden.

Wenn ein Arbeitnehmer in mehreren Arbeitsverhältnissen steht, muß er für jedes eine Lohnsteuerkarte haben. In diesem Fall werden die zusätzlichen Karten von der Lohnsteuerkartenstelle unentgeltlich ausgestellt.

Auch solche Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt die steuerpflichtige Grenze nicht überschreitet, und Lehrlinge müssen eine Lohnsteuerkarte erhalten und ihrem Arbeitgeber aushändigen.

Arbeitnehmer: im steuerlichen Sinne sind alle im öffentlichen oder privaten Dienst beschäftigten Personen. Auch wer tatsächlich nicht mehr arbeitet, aber aus einem früheren Arbeitsverhältnis noch irgendwelche Bezüge erhält, gilt als Arbeitnehmer und muß eine Lohnsteuerkarte (siehe dort) besitzen. Das gilt gleichermaßen für die Rechtsnachfolger der letztgenannten Personen, solange sie Bezüge aus dem früheren Arbeitsverhältnis ihres Rechtsvorgängers erhalten. Derartige Bezüge gelten als Arbeitslohn.

Ein Arbeitsverhältnis liegt immer dann vor, wenn die eine Vergütung empfangende Person an die Weisungen ihres Auftraggebers gebunden, bzw. dessen Leitung unterworfen ist. Auch Nebenbeschäftigungen sind, wenn sie in diesem Sinne Arbeitsverhältnisse sind, steuerpflichtig und erfordern den Besitz einer zweiten Lohnsteuerkarte.

Zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern und auch zwischen Geschwistern kann ein Dienstverhältnis bestehen, wenn es ernst gemeint ist und man auf die Mitarbeit der Familienangehörigen angewiesen ist.

Meldepflicht: Meldevordrucke in zweifacher Ausfertigung sorgfältig ausfüllen und eigenhändig zu unterschreiben.

a) Zuzug: Anmeldung mit Meldevordruck, Abmeldeschein und Personalausweis innerhalb einer Woche bei dem zuständigen Bezirksmeldeamt, bzw. bei der Meldeabteilung des Ortsamtes.

b) Wegzug: Abmeldung mit Meldevordruck und Personalausweis bei dem zuständigen Bezirksmeldeamt bzw. bei der Meldeabteilung des zuständigen Ortsamtes.

c) Umzug innerhalb Hamburgs: Anmeldung mit Meldevordruck, Meldeschein und Personalausweis bei dem für die neue Wohnung zuständigen Bezirksmeldeamt, bzw. bei der Meldeabteilung des zuständigen Ortsamtes. Eine Abmeldung der bisherigen Wohnung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(Zuständiges Bezirksmeldeamt bzw. Meldeabteilung siehe Behördenteil: Bezirksverwaltung)

e) Wer in einer Gemeinde des Bundesgebietes gemeldet ist und besuchsweise in einer anderen wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von 6 Wochen in der Besuchsgemeinde zu melden.

Mütterberatungsstellen: Ärztliche Fürsorge- und Beratungsstellen für Schwangere, Mütter und Kleinstkinder bei den Bezirksgesundheitsämtern (siehe Behördenteil).

Mutterschutz: Das Mutterschutzgesetz schützt weibliche Arbeitnehmer (auch Heimarbeiterinnen) gegen materiellen und körperlichen Schaden.

Neben Vorschriften über Leistungen vor und nach der Niederkunft, über die die Krankenkassen (Branchenteil: Krankenkassen) Auskunft erteilen, enthält es drei wichtige Bestimmungen.

1. Beschäftigungsverbote. So dürfen werdende Mütter nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung in den letzten sechs Wochen (bei Hausgehilfinnen 4 Wochen) vor der Niederkunft beschäftigt und Wöchnerinnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen, stillende Mütter nicht vor Ablauf von acht Wochen und nach Frühgeburten nicht vor Ablauf von zwölf Wochen nach der Niederkunft beschäftigt werden. Auf ärztliches Zeugnis können diese Fristen ausgedehnt werden. Außerdem bestehen Beschäftigungsverbote für bestimmte Tätigkeiten, bei denen die Frau schädlichen Einwirkungen oder besonderen körperlichen Anstrengungen ausgesetzt wäre. So zum Beispiel Prämien- und Akkordarbeiten, wenn sie die Kräfte werdender Mütter überbeanspruchen. Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit ist verboten.

2. Die werdende Mutter ist verpflichtet, ihren Arbeitgeber von dem Bestehen der Schwangerschaft in Kenntnis zu setzen und zwar sogleich, wenn ihr dieses bekannt wird. Der Arbeitgeber hat seinerseits sofort eine entsprechende Mitteilung an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt (siehe Behördenteil: Arbeitsbehörde) zu richten.

3. Kündigungsschutz. Wenn dem Arbeitgeber die Schwangerschaft bekannt gegeben war oder innerhalb einer Woche nach dem Zugang einer Kündigung mitgeteilt wird, kann das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft nicht gekündigt werden, es sei denn, das Arbeitsverhältnis endigte ohnehin wegen Fristablaufes zwischenzeitlich ohne besondere Kündigung. Der Arbeitgeber kann das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses anfechten, wenn die Schwangerschaft schon zu Beginn desselben bestand und trotz Befragens verschwiegen wurde.

Auskünfte erteilen die Krankenkassen (siehe Branchenteil: Krankenkassen) und die ärztlichen Fürsorge- und Beratungsstellen für Schwangere ,Mütter und Kleinstkinder bei den Bezirksgesundheitsämtern (siehe Behördenteil Bezirksverwaltung).

Namensänderung: Namensänderungen (auch der Schreibweise) können nur durch Verwaltungsakt auf Antrag erfolgen (Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938, RGBl. 1938, Seite 9 ff).

Zuständig für die Änderung ist die Behörde für Inneres, Allgemeine Abteilung, Namensangelegenheiten, Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 5, Tel. 44 19 51.

Paß: Für den Grenzübertritt (Ein- und Ausreise) und den Aufenthalt im Ausland ist zumeist ein Paß erforderlich. Für Belgien, Frankreich, Niederlande, Großbritannien, Irland, Luxemburg, Österreich, Italien, Griechenland, Monaco und die Schweiz genügt die Vorlage des Personalausweises (siehe Personalausweis). Ein Sichtvermerk (Visum) wird nur noch von einigen wenigen Staaten gefordert. Der Paß wird im allgemeinen für einen Zeitraum von 5 Jahren ausgestellt. Kinder unter 15 Jahren, welche allein reisen, brauchen einen Kinderausweis als Paßersatz. Der Antrag auf Ausstellung eines Passes ist bei den Meldestellen der Bezirks- und Ortsämter unter Vorlage des Bundespersonalausweises und 2 Paßbildern zu stellen. Die Gebühren des Reisepasses betragen DM 6,—, der Kinderausweis DM 0,75.

Personalausweis: In der
Deutschland besteht die Aus
Inlandsausweis dient der 1950
sonalausweis. Jede Person, die
jahr vollendet hat, ist verpflic
sonalausweis zu besitzen. P
sind mit Lichtbild versehen u
einen Zeitraum von 5 Jahre
Die Ausstellung erfolgt gebüh
Meldestellen der Bezirks- und
haber eines gültigen Passes b
Personalausweis.

Pockenimpfung siehe: Impfu

Polizeiarzt über Tel. 24 82 0

Rechtsauskunftstellen: Die
unterhält Dammtorstraße 41 e
Rechtsauskunft- und Vergleichs
derbemittelten Personen in a
legenheiten und im Rahmen
stelle für Verlobte und Ehelet
Familienangelegenheiten Rat
währt. Ferner erteilt die Stell
Erlangung einstweiliger Bef
richtskosten oder Notariat
Sprechzeiten sind montags
von 8 bis 16 Uhr, dienstags
freitags von 8 bis 13 Uhr. Rec
Vergleichsstellen befinden sic
Bezirksämtern und Ortsämter

Reisepaß siehe: Paß.

Rentenversicherung siehe:
versicherung bzw. Angestell

Rohrbruch siehe: Wasserro

Rückerstattung von Fürs
Unterstützte ist grundsätzlich
Fürsorgeverband die für ih
Kosten zu ersetzen. Zum E
sind auch der Ehegatte des
wie die Eltern für Leistunge
Vollendung des 18. Leben
haben.

Vier Jahre nach Ablauf d
die Unterstützung gewährt w
Anspruch des Fürsorgeverba
ersatz.

Schöffen und Geschworer
Geschworene sind ehrenamt
(Laienbeisitzer) am Schöffen
rene am Schwurgericht. Die S
rene) werden von der Gem
gen und von einem Aussc
eines Amtsrichters gewählt
fung ist ausgeschlossen, w
richterlicher Verurteilung zur
licher Ämter unfähig erklär
fen werden können ferner
30. Lebensjahr noch nicht e
noch kein Jahr in der
und geistig und körperlich
ner dürfen nicht berufen
bestimmte Beamte und Reli
ordnete, Ärzte, Personen, d
jahr vollendet haben, könn
ablehnen. Jeder Schöffe wird
Sitzung vereidigt. Für Ve
Aufwendungen erhält er a
schädigung. Die Schöffen (
verpflichtet, Stillschweigen
der Beratung und Abstim
Versäumnis in Erfüllung
zieht Ordnungsstrafe sowi
die verursachten Kosten na

Schulwesen: In Hamburg
pflicht für alle Kinder, die
ben das 6. Lebensjahr volle
fang des Schuljahres. Kinde
bis zum 31. März das 6. Le
können auf Antrag des Erz
für schulreif erklärt werde
und Schularzt keine Bedenl

Die Schulpflicht für die
Schulen endet mit dem
jahres, in welchem der S
wird. Darüber hinaus bestel

Die Berufsschulpflicht en
a) mit dem Schuljahr, in
jahr vollendet wird,